

Ist eine Übereinstimmung im Ausschuß nicht zu erzielen, so entscheidet der Beauftragte des Kreiskontors der VVEAB — tier. —. Seine Entscheidung ist endgültig, sofern kein Antrag auf eine Kontrollschlachtung (Ziffer 20) gestellt wurde.

10. Erzeugern oder Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, ist vom Ausschuß zu gestatten, unter Beachtung der veterinärpolizeilichen Bestimmungen die Abnahme des Schlachtviehs zu beobachten und sich von der Richtigkeit der Schlachtwertklasseneinreihung, der Nüchterungsgradbestimmung sowie der Gewichtsfeststellung zu überzeugen.

#### Ablieferung und Beförderung des Schlachtviehs

11. Die Pflichtablieferung ist für den Ablieferer eine Bringeschuld; bei der Übergabe des Schlachtviehs an den Beauftragten der VVEAB — tier. — auf der Viehsammelstelle hat der Ablieferer ein Zucht- und Nutzungsuntauglichkeitszeugnis nach Abschnitt I der Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1950 zum Viehvermehrungsplan 1950 (GBl. S. 151) des abzuliefernden Tieres vorzulegen. Im Aufträge und auf Rechnung des Ablieferungspflichtigen kann die VVEAB — tier. — den Transport des Viehs von seinem Hof bis zur Sammelstelle durchführen.
12. Der Empfang der Tiere ist bei der Pflichtablieferung wie beim Kauf dem Erzeuger von dem Vertreter der VVEAB — tier. — sofort bei Ablieferung zu bescheinigen. Die Tiere sind zu kennzeichnen, und zwar durch Anbringung von Ohrmarken oder mit Farbstift oder durch Haarschnitt am Hals. Nicht zulässig sind das Ausschneiden oder das Einbrennen von Stempeln bei Rindern und Kälbern auf dem Rücken, das Kennzeichnen der Schweine mit spitzen Gegenständen oder die Anbringung von Stich- und Brandstempeln auf dem Rücken und bei Schafen das Anzeichnen mit Teerfarben. Der Leiter des Kreiskontors der VVEAB — tier. — ist dafür verantwortlich, daß nur den Abnahmebestimmungen entsprechende Tiere den Erzeugern in Anrechnung auf die Pflichtablieferung abgenommen werden. Die vorgeschriebene Ablieferungsbescheinigung und die Aufkaufsbescheinigung dürfen von dem Kreiskontor der VVEAB — tier. — erst nach endgültiger Übernahme, d. h. nach amtlicher Verwiegung und Festsetzung der Schlachtwertklasse sowie des Nüchterungsgrades, ausgestellt werden. Eine Rücklieferung von Lebendvieh ist unzulässig.
13. Schäden am Vieh bis zur Übergabe an den Beauftragten der Sammelstelle gehen zu Lasten des Erzeugers.
14. Nach dieser Übergabe des Viehs (Ziffer 13) gehen Schäden und Verluste bis zur Übergabe an die be- und verarbeitenden Betriebe (Empfänger) zu Lasten des Kreiskontors der VVEAB — tier. —.

#### Aussonderung des Zucht- und Nutzviehs

15. Dem Ausschuß zur Festsetzung der Schlachtwertklassen obliegen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amtstierarzt oder dem von ihm eingesetzten Vertreter auch die Feststellung und Aus-

sonderung der noch zur Zucht oder zu Nutzzwecken tauglichen Tiere.

16. Vom Amtstierarzt oder von dem von ihm eingesetzten Vertreter ist nach Beendigung der Abnahme zu bestätigen, daß durch die VVEAB — tier. — an die be- und verarbeitenden Betriebe (Empfänger) ausschließlich Schlachtvieh übergeben wurde.

#### Erfordernisse bei der Abnahme von Schlachtvieh

17. Schlachtvieh muß futterleer verwogen werden. Es gilt als futterleer, wenn es während der letzten 3 Tage vor der Ablieferung normal gefüttert und getränkt und innerhalb der letzten 17 Stunden vor der durch den Ausschuß durchzuführenden Abnahme weder gefüttert noch getränkt worden ist. Die vorgeschriebene Nüchterungszeit gilt nur dann als gegeben, wenn sie auf der Viehauftriebsstelle abgelaufen ist.
18. Schlachtvieh, das vorder Ablieferung abweichend von dieser Bestimmung gefüttert oder getränkt wurde, gilt als überfüttert. Als Überfütterung ist auch die Fütterung mit stopfenden oder schwer verdaulichen Futtermitteln anzusprechen (Hafer, Mais oder ähnlich stopfende Futtermittel).
19. Wird von dem Ausschuß bei der Abnahme Überfütterung festgestellt, so muß eine entsprechende Minderung des nach Ziffer 8 Buchst. c festgestellten Gewichtes vorgenommen werden. Die Gewichtsminderung kann bei Lebendvieh (mit Ausnahme von Schweinen) bis 8% des festgestellten Lebendgewichtes und bei Schweinen bis zu 5% des festgestellten Lebendgewichtes betragen. Bei einer diese Prozentausmaße übersteigenden Überfütterung hat der Ausschuß das Tier auf Kosten und Gefahr des Ablieferers für eine neuerliche Abnahme zurückzustellen.

#### Kontrollschlachtung

20. Können sich die Ausschußmitglieder über die Schlachtwertklasse nicht einigen oder liegt der Verdacht vor, daß Schlachtvieh überfüttert worden ist, und können sich die Ausschußmitglieder über den Gewichtsabzug nicht einigen, so hat der Beauftragte der VVEAB — tier. — auf Antrag eines Ausschußmitgliedes eine besonders überwachte Schlachtung (Kontrollschlachtung) zu veranlassen. Das betreffende Tier ist innerhalb 3 Stunden nach dieser Entscheidung zu schlachten. Der Ausschuß und der Beauftragte der VVEAB — tier. — sind verantwortlich, daß die Kontrollschlachtung überwacht wird. Der Beauftragte der VVEAB — tier. — und 2 Sachverständige (1 Fleischer und 1 Vertreter der VdgB), die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, entscheiden dann darüber, ob das Tier auf Grund des Magen- und Darminhaltes als überfüttert zu gelten hat oder in welche Schlachtwertklasse es auf Grund der tatsächlichen Schlachtausbeute einzureihen ist. Bestätigt die Kontrollschlachtung den Verdacht auf Überfütterung, so hat der Ablieferer für die etwaigen Mehrkosten der Kontrollschlachtung aufzukommen.
21. Als futterleer gelten solche Tiere, bei denen nach der Schlachtung ein Magengewicht mit Inhalt